

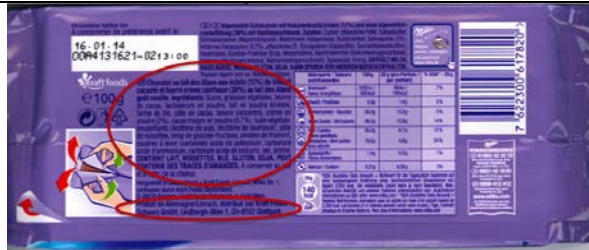
Handelshindernisse an Grenze



economisesuisse

economisesuisse hat bei seinen Mitgliedern eine Umfrage zu Handelshemmnissen durchgeführt. Insbesondere aufgrund der Rückmeldungen der Unternehmen ist die untenstehende Liste entstanden. Die aufgeführten Regelungen (von denen manche ihre Berechtigung haben) unterliegen zwar laufend Änderungen und Anpassungen. Doch zeigt die Liste gut die grosse Vielzahl preistreibender Hürden auf, die heute an der Grenze bestehen. Die Auflistung ist nicht abschliessend gedacht und stellt eine Momentaufnahme dar. (Stand: 9.4.2014)

Was	Wieso	Auskunft
Deklarations- / Etikettierpflichten		
Von EU-Vorschriften abweichende Deklarationspflichten bzw. deren Handhabung: a) allgemein	Machen preistreibende Spezialverpackungen für CH-Markt erforderlich. (Bsp. Redbull)	
<u>Beispiel</u> Tafelschokolade „Milka&Oreo“: Schriftgrösse gemäss Schweizer Lebensmittelrecht (Unterschied zu EU) Das Kantonale Labor Zürich empfiehlt eine Schrift, die so gut leserlich ist wie Arial oder Helvetica, Schriftgrösse 7 Punkt, schwarz auf weiss, einwandfreie Auflösung. EU Schriftgrösse nur bei einwandfreiem Kontrast. Dies ist bei Milka nicht möglich aufgrund der lila Hintergrundfarbe (wichtiger Bestandteil der Marke).		Promarca Schweizerischer Markenartikelverband Tel. (031) 310 54 54 info@promarca.ch



b) im Besonderen
Bei Lebensmitteln: Erfordernis der Deklaration des Produktionslandes (= Abweichung von EU-Vorschriften)

Macht preistreibende Spezialverpackungen für CH-Markt erforderlich.
(Beispiele Mars, Haribo)

Beispiel „Suchard Süsser Vorrat Pralinés“: Bei den Zutaten ist Länderangabe erforderlich (CH).

Da sich der Aufwand für die Anpassung der Verpackung gemäss den Schweizer Vorschriften nicht gerechnet hätte (relativ geringe Menge), konnte das Produkt in der Schweiz nicht lanciert werden.




Promarca
Schweizerischer Markenartikelverband
Tel. (031) 310 54 54
info@promarca.ch

Bei Lebensmitteln: Erfordernis der expliziten Deklaration allergener Stoffe bei Kontaminationen ab bestimmten Schwellenwerten.

Während nach der neuen EU-Lebensmittelinformationsverordnung die Deklaration „Kann Spuren von Nüssen enthalten“ weiterhin freiwillig bleibt (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c und Art. 21 EU-VO Nr. 1169/2011), wurde in der Schweiz im Zuge der am 1.1.2014 In Kraft getretenen


Promarca
Schweizerischer Markenartikelverband
Tel. (031) 310 54 54
info@promarca.ch

	<p>revidierten Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) eine in diesem Punkt abweichende Deklarationsvorschrift nicht beseitigt: Zusätzlich zur expliziten Aufzählung allergener Zutaten muss auch bei Kontaminationen ab bestimmten Schwellenwerten (weiterhin) aufgeschlüsselt werden, welche Stoffe enthalten sind/sein können. Auf verkehrsfähigen Verpackungen muss in der Schweiz zum Beispiel stehen: „Kann Spuren von Haselnüssen, Mandeln, Walnüssen, Pistazien und Paranüssen enthalten.“</p>	
<p>CH-Klassifizierung von Lebensmitteln als Heilmittel aufgrund bestimmter Auslobungen</p>	<p>Zur Vermeidung eines Zulassungsverfahrens nach HMG werden preistreibende Spezialverpackungen für CH-Markt erforderlich. (Bsp. Fisherman's Friend)</p>	
<p><u>Beispiel</u> „Fisherman's Friend“</p> <p>Aufgrund der Anpreisung "Pastillen bei Husten und Heiserkeit" fällt das Produkt in der Schweiz in die Kategorie Heilmittel. Dadurch bedarf es, wie bei Medikamenten, einer Zulassung durch Swissmedic.</p> 		<p>Swiss Retail Federation SRF Dagmar T. Jenni (Stv. Geschäftsführerin/Dir. adj.) Tel. 031 312 40 40 dagmar.jenni@swiss-retail.ch</p>

Erfordernis der Dreisprachigkeit bei Warn- und Sicherheitshinweisen	Machen preistreibende Spezialverpackungen für CH-Markt erforderlich.	
Lebensmittel generell	Bewilligungspflicht, auch wenn Lebensmittel in EU bereits legal im Verkehr -> Allgemeinverfügung (BAG)	
„Borderline Produkte“ / Kosmetika	Problematische Abgrenzung zwischen Kosmetik und Pharma bzw. Bioziden (dort Zulassungsverfahren erforderlich, BAG) macht oft preistreibende Spezialverpackungen für CH-Markt erforderlich.	
<p><u>Beispiel:</u> Duschmittel-Linie „Palmolive Aroma Therapy“</p> <p>Der Kantonschemiker Zürich hat die Flüssigseifen mit der Begründung untersagt, dass das Wort Therapie eindeutig aus der Medizin stamme und ausschliesslich Heilmitteln vorbehalten sei. Für Kosmetika seien therapeutische Claims verboten, weil die Gefahr einer Irreführung bestehe. Inzwischen ist das Produkt unter einer angepassten Subbrand auch in der Schweiz auf dem Markt.</p> <div data-bbox="600 794 786 1066" style="text-align: center;">  <p>AROMA THERAPY</p> </div>		
<p>Lebensmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alkoholische Süssgetränke (Art. 2 lit. b Ziff. 1 VIPaV) 	Hinweispflicht auf Alkoholgehalt gemäss Art. 3 Abs. 2 VO des EDI über alkoholische Getränke	
<ul style="list-style-type: none"> - bestimmte Fleisch(producte) 	Deklarationspflicht nach Art. Art. 2, 3, 5 LDV	


Handelshemmnisse 5

- gebrannte Wasser (Art. 2 lit. b Ziff. 2 VIPaV)	Etikettierungspflicht (Name des Importeurs)	
- Konsumeier (Art. 2 lit. b Ziff. 6 VIPaV)	Deklarationspflicht nach Art. Art. 2, 3, 5 LDV	
- Lebensmittel i.S.v. Art. 2 lit. b Ziff. 7 VIPav (unbeabsichtigte Vermischungen mit allergenen Substanzen)	Deklarationspflicht nach Art. Art. 8 Abs. 3 LKV	
- Lebensmittel, die einen Hinweis auf die Herstellung ohne Gentechnik tragen, i.S.v. Art. 3 lit. b Ziff. 8 VIPaV	Lückenlose Deklarations- inkl. Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 7 Abs. 8 und 9 VGVL	
- Nahrungsergänzungsmittel und Ergänzungsnahrung, i.S.v. Art. 2 lit. b Ziff. 10 VIPaV	Die Vorschriften der VO des EDI über Speziallebensmittel sind einzuhalten; insbes. über die LKV hinausgehende (Warn-)Hinweis-, Kennzeichnungs- und Auslobungspflichten	
- Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, deren Verpackungen nicht mit die Warnhinweise ergänzenden Abbildungen versehen sind, i.S.v. Art. 2 lit. b Ziff. 4 VIPaV	Etikettierungspflicht: Die ergänzenden Warnhinweise müssen mit Farbfotografien oder anderen Abbildungen kombiniert werden, welche die gesundheitlichen Folgen des Rauchens darstellen und erklären	
- Tabakfabrikate und Ersatzprodukte, i.S.v. Art. 2 lit. b Ziff. 3 VIPaV	Etikettierungspflicht: Direkt auf der Detailverkaufspackung müssen der Kleinhandelspreis in CHF und der Firmenbezeichnung des inländischen Herstellers / des Importeurs angebracht sein	

Hölzer und Holzprodukte (Art. 2 lit. c Ziff. 6 VI-PaV)	Deklarationspflicht (Holzart, -herkunft, Deklaration in einer der Amtssprachen)	
Verbote / Zulassung / Bewilligung		
Legale Bundes- und kantonale Monopole (z. B. Salzregal)		
Baumaschinen (Partikelfilter) 	Die Schweiz verwendet zur Partikelmessung andere Masseinheit als EU. Nach CH-Recht sind moderne Motoren mit integrierten Filtersystemen (SCR), die den EU-Standard erfüllen, nicht zugelassen. Zur Erlangung einer Konformitätsbescheinigung nach LRV ist ein aufwändiges und teures Prüfverfahren notwendig (BAFU).	Handel Schweiz Kaspar Engeli (Direktor) Tel: 061 228 90 30
Lebensmittel, die mit Verfahren hergestellt wurden, die nach Art. 20 Abs. 1 LGV bewilligungspflichtig sind; sowie nach Art. 22 LVG bewilligungspflichtige GVO-Lebensmittel sind oder solche enthalten	Bewilligungspflicht (BAG)	
Arzneimittel und Medizinprodukte (Art. 4 Abs. 1 HMG)	Zulassungspflicht, auch wenn in EU bereits legal im Verkehr (Swissmedic) Art. 16a Abs. 2 lit. a THG; Art. 9 ff. HMG	
Arzneimittel für Nutztiere	Gemäss einem Bericht des Preisüberwachers verteuert der Schweizer Regulierungsrahmen die Tierarzneien. Besonders die Vorschriften der Arzneimittelverordnung (VAM) betreffend Packungsbei-	„Auslandvergleich Nutztiermedikamente“, 2013 (http://www.preisueberwacher.admin.ch/themen/00008/00011/index.html?lang=de)

<p>lagen, die mindestens in Deutsch und Französisch gehalten werden müssen, und der obligatorische Aufdruck der sog. Vignette auf der Packung erklären die Preisunterschiede zum Ausland. In der EU sind die Zulassungsverfahren und –auflagen aufeinander abgestimmt und reduzieren die anfallenden Einführungs- und Produktionskosten beträchtlich. Die Schweiz ist als Nicht-EU-Land von der Mutual Recognition Procedure ausgeschlossen. Mit HMG Art. 13 versuchte der Gesetzgeber einen sinngemässen Artikel auch in die Schweizerische Gesetzgebung einzuführen. Dieser besagt, dass beim nationalen Zulassungsprozess berücksichtigt werden soll, ob Arzneimittel in einem Land mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle bereits zugelassen sind. Der Artikel ist allerdings weit weniger streng formuliert, als die Richtlinie 2001/82/EG für die EU-Mitgliedsstaaten vorsieht und ist ausserdem nur eine einseitige Absichtserklärung. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragte die Swissmedic im Jahr 2012 zwar zusammen mit dem Integrationsbüro, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), dem BAG und seinem Generalsekretariat die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren (Eidgenössisches Departement des Innern, 2012). Bis Anfang 2013 scheint in dieser Hinsicht jedoch wenig passiert zu sein. Bis auf Weiteres müssen die Hersteller somit weiter-</p>	
--	--

	hin in der Schweiz nationale Zulassungen beantragen, die dann in punkto Abgabekategorien, Absetzfristen, Packungsmaterial und sogar Indikationen andere Auflagen mit sich bringen.	
Biozide (Art. 6 lit. b ChemG)	Zulassungspflicht, auch wenn in EU bereits legal im Verkehr (BAG)	
Düngemittel (Art. 5 DüV)	Zulassungspflicht, auch wenn in EU bereits legal im Verkehr (BLW)	
Chemikalien (Anstrichfarben und Lacke, Dichtungsmassen, Textilien, Kunststoffe und Gummi, die verbotene kurzkettige Chloroparaffine enthalten; Bleihaltige Anstrichfarben und Lacke; Chemische Substanzen, die für die Herstellung von Kampfstoff verwendet werden können; In der Luft stabile Stoffe; Gefährliche Stoffe, die auf der Etiketke keine Angabe zur Herstellerin nach Art. 39 lit. b ChemV enthalten)	Anmeldung nach ChemG erforderlich (BAG), auch wenn ein Stoff in der EU legal im Verkehr ist. Die Meldepflicht umfasst Angaben zur Herstellerfirma, Zusammensetzung und Einstufung. Bei umweltgefährlichen Chemikalien muss ausserdem die Abgabemenge deklariert werden.	
Werkzeugmaschinen, gewisse Chemikalien und Waffen (Art. 5 KMG i. V. m. Art. 2 KMV)	Export- / Import- / Durchführungskontrolle bei Dual-use Gütern. Bewilligungspflicht (SECO / interdepartementale Exportkontrollgruppe / Bundesrat)	
Bestimmte Elektrogeräte (Wasserwärmer und Wärmespeicher; Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte; Tumbler; Waschmaschinen, Backöfen, Set-Top-Boxen)	Einhaltung der EnV	

<p><u>Beispiel</u> Kühl- und Gefriergeräte:</p> <p>Für sie bestehen in der Schweiz und in der EU Energieverbrauch-Vorschriften. Die Effizienzklassen der Geräte (z.B. A+++ bis D) stimmen in der EU und in der Schweiz überein. Aber die Minimalanforderungen sind in der EU weniger streng als in der Schweiz. Das führt zu Importbeschränkungen: z.B. dürfen nur noch Geräte mindestens der Klasse A++ in die Schweiz eingeführt werden, während in der EU auch weniger effiziente Geräte verkauft werden können. Ausserdem gelten diese Effizienzvorschriften nur für Hersteller/Importeure und den Handel – Private dürfen ungehindert ohne Rücksicht auf Energieklassen Geräte im Ausland kaufen und einführen.</p>		
		
Schmuck, Edelmetalle (EMKG)	Kontrolle (EZV)	
	Zwingend einzuhalten sind die Vorschriften betr. Feingehalt, Bezeichnung, Kennzeichnung und Zusammensetzung nach Art. 1-3 und 5-21 EMKG	
Feuerungen für Öl, Gas, Holz und Kohle (Art. 2 lit. c Ziff. 3 VIPaV)	Einhaltung der LRV	
Futtermittel (Art. 2 Futtermittel-VO)	Zulassungspflicht; Einhaltung der Futtermittel-VO	
Gentechnisch veränderte Organismen, pathogene Organismen und gebietsfremde wirbellose Kleintiere, inkl. Produkte, die (teilweise) daraus gewonnen werden (Arzneimittel, Lebensmittel, Dünger, Futtermittel etc.)	Bewilligungspflicht	
Holz- und Holzwerkstoffe, welche die Anforderungen nach Anhang Ziff. 2.4 Ziff. 1 (Holzschutzmittel) und Anhang 2.17 (Auftaumittel) ChemRRV nicht erfüllen	Einschränkungen, Verbote, Ausnahmegewilligungen	
Luftfahrzeuge	Zulassungspflicht (BAZL)	

Messmittel (Art. 8 MessG i.V.m. Art. 4 lit. a MessV)	Zulassungs- oder Konformitätsbewertungsverfahren	
Artgeschützte Pflanzen (Art. 8 ASchV i.V.m. Anhang I-III CITES-Übereinkommen)	Bewilligungspflicht	
Pflanzenschutzmittel i.S.v. Art. 3 Abs. 1 PSMV	Zulassungspflicht (BLW)	
Pyrotechnische Gegenstände i.S.v. Art 7 SprstG; Sprengmittel i.S.v. Art. 4 ff SprstG	Einfuhrbewilligung (ZSP), Kennzeichnungspflichten	
Radioaktive Strahlenquellen i.S.v. art. 4 i.V.m. Anhang 1 StSV	Zulassungsprüfung	
Rohdiamanten i.S.v. Art. 2 lit. d Diamantenverordnung	Die Einfuhr bzw. Einlagerung in ein Zolllager ist nur gestattet, wenn die Einfuhrbestimmungen nach Art. 3 Diamantenverordnung erfüllt sind.	
Saat- und Vermehrungsgut	Die Bestimmungen nach Art. 15 Vermehrungsmaterial-Verordnung müssen zwingend eingehalten werden.	
Sportboote i.S.v. Art. 2 lit. a Ziff.15 BSV	Typenprüfung, Schiffsausweis, amtliche Prüfung, Immatrikulations- und Kennzeichnungspflicht nach Art. 12 ff. BSG und Art. 16 BSV.	
Stallungseinrichtungen und Aufstallungssysteme, serienmässig hergestellte	Bewilligungsverfahren (BVET) nach Art. 81 ff. TSchV	
Textilien i.S.v. Art. 2 lit.c Ziff. 1 VIPaV	Art. 16-20 der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt sind zwingend einzuhalten.	
Artgeschützte Tiere sowie Erzeugnisse, die aus solchen Exemplaren hergestellt sind i.S.v. Art. 8 i.V.m. Anhang I-III CIETS-Übereinkommen	Bewilligungspflicht (BVET)	
Transplantationsprodukte i.S.v. Art. 3 lit. d Transplantationsgesetz	Die Bestimmungen bezüglich Zulassungspflicht für Arzneimittel (Swissmedic) gemäss HMG sind sinngemäss anwendbar.	
Forstliches Vermehrungsgut	Bewilligungspflicht (BAFU)	
Waffen i.S.v. Art. 4 WG	Verbot oder Bewilligungspflicht (Zentralstelle Waffen)	

<p>Wasch- du Reinigungsmittel, die Phosphat oder schwer abbaubare Bestandteile (Komplexbildner) enthalten (Art. 2 lit. a Ziff. 6 VIPaV)</p>	<p>Verbot von Phosphat und schwer abbaubarer Bestandteilen</p>	
<p>Wassermotorräder/Aqua-Scooter/Jet-Bikes i.S.v. Art. 2 lit.a Ziff. 18 BSV</p> 	<p>Wassermotorräder gelten in der CH als Vergnügungsschiffe und nicht als Sportboote. Sie haben die Bestimmungen über Vergnügungsschiffe zu erfüllen -> Typenprüfung, Schiffsausweis, amtliche Prüfung, Immatrikulations- und Kennzeichnungspflicht nach Art. 12 ff. BSG und Art. 16 BSV.</p>	
<p>Zoll / MwSt / Abgaben</p>		
<p>Protektionistische Massnahmen im Landwirtschaftsbereich: Agrarzölle im allgemeinen sowie Kontingent- und Versteigerungssystem etwa bei Fleisch, Wurstwaren, Schnittblumen, Früchten, Gemüse, Kartoffeln, Schafen, Rindern, Pferden</p>	<p>Zollgesetz (ZG) / Agrarpolitik</p>	
<p>Lenkungsabgabe auf „Volatile Organic Compounds - VOC“ (-> Kosmetika) (Solche Stoffe werden als Lösungsmittel in zahlreichen Branchen eingesetzt und sind in verschiedenen Produkten enthalten, so etwa in Farben, Lacken, Reinigungsmitteln, Körperpflegeprodukten und als Treibmittel in Spraydosen)</p>	<p>Führt zu einer Verteuerung der Produkte. Art. 35 a-c Umweltschutzgesetz (USG), VO über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)</p>	<p>Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband Bernard Cloëtta Tel. +41 43 344 45 80 bernard.cloetta@skw-cds.ch</p>
<p><u>Beispiel:</u> Die Abgabe wird etwa auf sämtliche Nivea Deo- und Haarsprayprodukte erhoben, hier als Beispiel das Nivea Deo Spray Sortiment:</p>		<p>Beiersdorf AG Schweiz Nicole Di Mauro (Leiterin Sales Forecast Management) nicole.dimauro@beiersdorf.com</p>

		
<p>Zollabfertigung bei Warenretouren ins Ausland</p> <p>Ermöglichung der nachträglichen Zollrückabwicklung analog der EU</p>	<p>ZG</p> <p>Rückerstattung bezahlter Einfuhrabgaben</p>	
<p>Ermöglichung der Nachreichung von Präferenznachweisen (gemäss heutigem EU-Recht nicht möglich)</p>		
<p>Einführung von wirklichen Erleichterungen für Authorised Economic Operators (AEO), z.B. alle Sendungen „frei/ohne“ oder sogar nur mit monatlichen, elektronischen Zollanmeldungen</p>		
<p>Verzollung (und Deklaration!) auch von Kleinsendungen</p> <p>Erhöhung des zoll- und mehrwertsteuerfreien Betrags von heute CHF 5.- z.B. auf CHF 20.-</p>	<p>ZG</p> <p>Könnte den administrativen Aufwand senken.</p>	
<p>Detaillierte Deklarationspflicht auch für zollbefreiter Einfuhren</p>	<p>ZG</p>	
<p>Doppelspurigkeiten bei Direktimporten von bereits in die EU eingeführten Produkten (Konformitätserklärung etc.)</p>	<p>Alle Händler, die Waren in die Schweiz einführen, gelten gemäss VSS als Importeur, egal, ob die Ware aus der EU oder von ausserhalb eingeführt wird. Sie haben somit die Pflichten eines Importeurs</p>	

zu erfüllen. Dazu gehört zum Beispiel, für jedes Produkt eine aktuelle Konformitätserklärung bereitzuhalten. Diese Pflichten erfüllt indes bereits der EU-Importeur. Viele Detailhändler beziehen Spielwaren z. B. von einem Importeur in Deutschland, die die Ware z. B. aus Asien in die EU importiert hat. Spielwaren in der Schweiz werden durch diese Doppelspurigkeit keinesfalls sicherer – höchstens teurer.

Beispiel: Spielwaren



Der Bund hat per 1. Oktober 2012 die Spielwarenverordnung (VSS) im «autonomen» Nachvollzug an die Europäische Richtlinie angepasst. Alle Händler, die Waren in die Schweiz einführen, gelten gemäss VSS als Importeur, egal, ob die Ware aus der EU oder von ausserhalb eingeführt wird. Sie haben somit die Pflichten eines Importeurs zu erfüllen. Dazu gehört zum Beispiel, für jedes Produkt eine aktuelle Konformitätserklärung bereitzuhalten. Diese Pflichten erfüllt indes bereits der EU-Importeur. Viele Detailhändler beziehen Spielwaren z. B. von einem Importeur in Deutschland, die die Ware z. B. aus Asien in die EU importiert hat. Spielwaren in der Schweiz werden durch diese Doppelspurigkeit keinesfalls sicherer – höchstens teurer.

Warenverkehrsbescheinigung / Ursprungszeugnisse

ZG / Ursprungsregeln. Ursprungszeugnisse etc. werden auch für bereits in die EU eingeführte Waren verlangt. Teilweise ist die Erhältlichkeit dieser Zeugnisse erschwert, da die Hersteller Eingriffe in die von ihnen beabsichtigte Vertriebsstruktur befürchten.

Spielwaren Verband Schweiz SVS
Sandro Küng
(Geschäftsführer)
Phone +41 44 545 21 69
Mobile +41 78 616 16 42

<p>Viele landwirtschaftliche Produkte (Getreide, Kaffee, Oele/Fette zu Speise- und zu Futterzwecken, Reis, Zucker; Fleisch und Fleischerzeugnisse von gewissen Tierarten; Naturwein, Traubenmost, frische Trauben zur Kelterung)</p>	<p>Generelle Einfuhrbewilligungen (GEB); BLW, réservesuisse</p>	
<p>„réserve suisse“ Lebensmittel-Pflichtlager für die Grundnahrungsmittel Zucker, Reis, Speiseöle/-fette und Kaffee; Getreidepflichtlager für Brotgetreide (Hart- und Weichweizen) und Futtergetreide</p>	<p>Produktverteuerung, denn finanziert wird die Vorratshaltung durch Beiträge auf dem Import und dem Verbrauch von Lebensmitteln und Getreide.</p>	
<p>Anzahl, Komplexität und Revisionskadenz von zollrelevanten Gesetzen und Verordnungen</p>	<p>Machen eine sorgfältige Compliance ressourcen- und kostenintensiv. Illustrativ: Exportkontrolle (seco); Fälschungen (I-GE); Mehrwertsteuer (ESTV); Alkoholsteuer (EAV) etc.</p>	
<p>Übrige</p>		
<p>Motorräder, Roller / (Automobile)</p> 	<p>PrSG: Umfangreiches Pflichtenheft auch für Importeure und Händler von Konsumprodukten (Produktprüfungs- und Beobachtungspflichten; sog. Nachmarktpflichten). Sie müssen insbesondere organisatorische Massnahmen treffen, um umgehend und angemessen auf eine von einem Produkt ausgehende Gefahr reagieren zu können (etwa Warnungen, Verkaufsstops oder Rückrufe und Meldung an die zuständigen Behörden).</p> <p>Problem Rückrufaktionen: Die nationalen Importeure werden zwar haftbar gemacht, ihnen sind jedoch bei Direktimporten die Besitzer nicht be-</p>	<p>Passionemoto SA Roland Müntener (Präsident Motosuisse) rmuentener@passionemoto.ch</p>

	kannt; Kauf von Halteradressen beim ASTRA. (Vermutlich sind auch die Auto-Importeure von dieser Problematik betroffen.)	
Importhaftpflicht	PrHG In der Schweiz haftet der Schweizer Importeur zusätzlich zum EU-Produzenten oder EU-Importeur	
Hindernisse durch Abläufe in der Verwaltung		
	<p><u>Zusätzliche Typenprüfung beim Autoimport aus der EU:</u></p> <p>Trotz bilateralem Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (MRA) und Casis-de-Dijon-Prinzip muss bei Automobilen die (anerkannte) europäische Typenprüfung auf eine schweizerische umgeschrieben werden. Diese zusätzliche Schlaufe auf dem Weg zur Zulassung in der Schweiz ist ohne Zusatznutzen. Im Gegenteil: Unter der Schweizer Typennummer sind weniger Details abgelegt als unter der europäischen. Dies bedeutet Wartezeiten (u.U. mehrere Wochen), Kosten und überflüssige Stellen beim entsprechenden Bundesamt. Betroffen sind alle möglichen Käufer von Autos im europäischen Ausland, d.h. General-, Parallelimporteure genauso wie private Käufer.</p>	<p>economiesuisse Thomas Pletscher Telefon +41 44 421 35 35 thomas.pletscher@economiesuisse.ch</p>